



# Datenschutzordnung des Keglerverbandes Sachsen e. V.

Version 1.0 vom 22. März 2019

## Inhaltsverzeichnis

Artikel I.	Geltungsbereich .....	3
Artikel II.	Datenschutzbeauftragter .....	3
Artikel III.	Einverständnis zur Erfassung und Verarbeitung von Daten sowie Auskunftsrecht ....	4
Artikel IV.	Daten der Mitglieder der Funktionäre .....	5
Artikel V.	Daten der Bezirks- und Kreisfachverbände .....	5
Artikel VI.	Daten der Vereine .....	6
Artikel VII.	Daten der Spieler, Mannschaftsleiter und Ergebnisse im Spielbetrieb des KVS .....	7
Artikel VIII.	Daten an Versicherungsgesellschaften .....	7
Artikel IX.	Öffentlichkeitsarbeit .....	8
Artikel X.	Inkrafttreten .....	8



## Artikel I. Geltungsbereich

1. Zur Umsetzung der EU-DSGVO<sup>1</sup> im KVS<sup>2</sup> als nicht-öffentliche Stelle gemäß EU-DSGVO gibt sich der KVS eine Datenschutzordnung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte
  - a) der Mitglieder des Präsidiums,
  - b) der Mitglieder der Kommissionen,
  - c) der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses,
  - d) der Kassenprüfer,
  - e) der Schiedsrichter des KVS,
  - f) der Trainer des KVS,
  - g) der Funktionäre der Bezirks- und Kreisfachverbände,
  - h) der Funktionäre und Mitglieder der Vereine und
  - i) natürlicher und juristischer Personen, die den KVS fördern.
2. Der KVS erhebt, speichert, bearbeitet und übermittelt Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse für satzungsmäßige Zwecke
  - a) innerhalb des KVS sowie an,
  - b) die Bezirks- und Kreisfachverbände
  - c) den DKB<sup>3</sup> und seine Disziplinverbände und
  - d) den LSB<sup>4</sup> Sachsen.
3. Anträge auf Änderung der Datenschutzordnung sind vor der jährlichen Hauptausschusssitzung des KVS einzubringen. Die Einladung zur Hauptausschusssitzung hat die beabsichtigte Änderung zu enthalten.
4. Die Ordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses geändert werden.
5. Der Einfachheit und Lesbarkeit halber sind alle Personen bzw. Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung nur in der männlichen Sprachform dargestellt.

## Artikel II. Datenschutzbeauftragter

1. Der Vorstand des KVS bestellt auf der Grundlage der EU-DSGVO schriftlich einen Datenschutzbeauftragten für den KVS.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf selbst nicht Mitglied des Vorstandes des KVS sein.
3. Die Bestellung verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres durch den Vorstand des KVS widerrufen worden ist. Der Datenschutzbeauftragte selbst kann mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten zum 31. Dezember des laufenden Jahres um Entbindung von seinem Amt bitten.
4. Die Bestellung bzw. die Änderung der Bestellung ist durch die Geschäftsstelle des KVS bekannt zu geben.
5. Der Datenschutzbeauftragte erfüllt sein Amt ehrenamtlich. Der KVS ermöglicht ihm die für seine Aufgaben notwendigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und übernimmt hierfür die Kosten.
6. Die übertragenen Aufgaben umfassen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den §§ 37 bis 39 der EU-DSGVO ergeben und die für den KVS Anwendung finden. Dies umfasst:
  - a) datenschutzrechtlichen Beratung,
  - b) Prüfungen und Kontrolle zur Einhaltung datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
  - c) Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme zur Verarbeitung personenbezogener Daten,

- d) Information und Schulung der mit personenbezogenen Daten umgehende Funktionäre im KVS,
  - e) Ansprechpartner für Betroffene,
  - f) Führung des Verarbeitungsverzeichnisses.
7. Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von allen Funktionären des KVS zu unterstützen. Ihm ist ein uneingeschränktes Kontrollrecht eingeräumt.
8. Der Datenschutzbeauftragte berichtet einmal jährlich dem Hauptausschuss bzw. dem Verbandstag des KVS über seine Tätigkeit.
9. Alle im Artikel I. Punkt 1 genannten Funktionäre bzw. Personen können sich in Datenschutzangelegenheiten direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden, falls der Verdacht des Verstoßes gegen die EU-DSGVO bzw. diese Datenschutzordnung besteht.
10. Der Datenschutzbeauftragte verpflichtet sich, alle Informationen, die er in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erlangt hat, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zu verwenden. Der Datenschutzbeauftragte sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Die Geheimhaltungspflichten für den Datenschutzbeauftragten erstrecken sich auch über das Ende seiner Tätigkeiten hinaus.

### Artikel III. Einverständnis zur Erfassung und Verarbeitung von Daten sowie Auskunftsrecht

- 1. Innerhalb des KVS werden durch
  - a) die Geschäftsstelle,
  - b) den Sportwart,
  - c) die Staffelleiter,
  - d) den Landeslehrwart und
  - e) den Landesschiedsrichterwart



- personenbezogene Daten im Sinne des Artikel I. Ziffer 2 erhoben, gespeichert, bearbeitet und übermittelt. Für die in Artikel I. Ziffer 1 sowie die in Artikel III Ziffer 1 Genannten gilt der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Mit ihrer Funktionsübernahme sind sie schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß Anlage zu dieser Ordnung verpflichtet. Die Verpflichtungserklärung ist der Geschäftsstelle des KVS aufzubewahren.
2. Durch ihre Funktion oder ihre Mitgliedschaft im KVS stimmen die in Artikel I. Ziffer 1 a bis g sowie die in Artikel III. Ziffer 1 Genannten der Erhebung Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang zu.
3. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem KVS nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder der betroffene eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Listen von Funktionären bzw. Personen gemäß Artikel I. Ziffer 1 a bis g werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Funktionäre von Organen und Kommissionen des KVS herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im KVS die Kenntnisnahme erfordern.

5. Macht ein sonstiges Mitglied oder Funktionär eines Bezirks-, Kreisfachverbandes oder eines Vereins innerhalb des Bezirks- oder Kreisfachverbandes glaubhaft, dass es die Liste von Funktionären bzw. Personen gemäß Artikel I. Ziffer 1 a bis g zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Liste gegen die schriftliche Zusicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Jeder der in den Artikeln IV. bis VII. Genannten hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
7. Um die Aktualität der gemäß den in den Artikeln IV. bis VII. erfassten Daten zu gewährleisten zu können, sind die in den Artikeln IV. bis VII. Genannten verpflichtet, Änderungen umgehend der Geschäftsstelle des KVS mitzuteilen.

#### Artikel IV. Daten der Funktionäre des KVS

1. Die Geschäftsstelle des KVS ist berechtigt, folgende Daten von Funktionären gemäß Artikel I. Ziffer 1 a bis f zu erheben
  - a) Funktionsbezeichnung
  - b) Name, Vorname,
  - c) Postanschrift
  - d) Telefon (Festnetz)
  - e) Telefon (Mobilfunk)
  - f) E-Mail-Adresse,
  - g) Bankverbindung für die Erstattung von Aufwendungen
2. Erfolgt die Speicherung der vorn genannten Daten über eine elektronische Datenbank, ist diese mit einem Kennwort zu schützen.
3. Die Geschäftsstelle des KVS ist berechtigt, die personenbezogenen Daten an die unter Artikel I. Ziffer 2 benannten Verbände und Vereine zu übermitteln und auf der Homepage des KVS zu veröffentlichen (nur Funktionsbezeichnung, Name und Vorname).
4. Die Geschäftsstelle des KVS ist berechtigt, in den jährlichen Ausschreibungen für den Spielbetrieb die oben genannten personenbezogenen Daten zu veröffentlichen.
5. Endet die Funktion sind die oben genannten personenbezogenen Daten zum Ende der jeweiligen Saison zu löschen. Personenbezogene Daten, die die Finanzangelegenheiten des KVS betreffen werden auf Grundlage des § 35 Abs. 3 BDSG<sup>5</sup> und des § 147 Abgabenordnung für zehn Jahre nicht gelöscht und für andere Zwecke gesperrt.

#### Artikel V. Daten der Bezirks- und Kreisfachverbände

1. Die Geschäftsstelle des KVS ist berechtigt, folgende Daten von den Bezirks- und Kreisfachverbänden (Artikel I. Ziffer 1 g) zu erheben
  - a) Postanschrift
  - b) Rechnungsanschrift
  - c) Bankverbindung
  - d) Vereinsregisternummer
  - e) Steuernummer

2. Die Geschäftsstelle des KVS ist weiterhin berechtigt, folgende Daten von den Funktionären der Bezirks- und Kreisfachverbänden zu erheben
  - a) Funktionsbezeichnung
  - b) Name, Vorname
  - c) Telefon (Festnetz)
  - d) Telefon (Mobilfunk)
  - e) E-Mail-Adresse
  - f) Bankverbindung für die Erstattung von Aufwendungen
3. Erfolgt die Speicherung der genannten Daten über eine elektronische Datenbank, ist diese mit einem Kennwort zu schützen.
4. Die Geschäftsstelle des KVS ist berechtigt, die personenbezogenen Daten an die unter Artikel I. Ziffer 2 benannten Verbände und Vereine zu übermitteln.
5. Die Geschäftsstelle des KVS ist berechtigt, in den jährlichen Ausschreibungen für den Spielbetrieb die oben genannten personenbezogenen Daten des jeweiligen Vorsitzenden, des Sportwartes und des Jugendwartes zu veröffentlichen. Auf der Homepage des KVS ist eine Veröffentlichung ebenfalls zugelassen (nur Funktion, Name und Vorname).
6. Endet die Funktion sind die oben genannten personenbezogenen Daten zum Ende der jeweiligen Saison zu löschen.
7. Löst sich ein Bezirks- oder Fachverband auf bzw. wird gelöscht, sind die oben genannten personenbezogenen Daten zum Ende der jeweiligen Saison zu löschen. Personenbezogene Daten, die die Finanzangelegenheiten des KVS betreffen werden auf Grundlage des § 35 Abs. 3 BDSG und des § 147 Abgabenordnung für 10 Jahre nicht gelöscht und für andere Zwecke gesperrt.

## Artikel VI. Daten der Vereine

1. Die Geschäftsstelle des KVS ist berechtigt, folgende Daten von den Vereinen (Artikel I. Ziffer 1 h) zu erheben
  - a) Postanschrift
  - b) Rechnungsanschrift
  - c) Bankverbindung
  - d) Vereinsregisternummer
2. Die Geschäftsstelle des KVS ist weiterhin berechtigt, folgende Daten von den Funktionären der Vereine zu erheben
  - a) Funktionsbezeichnung
  - b) Name, Vorname
  - c) Telefon (Festnetz)
  - d) Telefon (Mobilfunk)
  - e) E-Mail-Adresse
3. Die Geschäftsstelle des KVS führt jeden Verein unter der vom KVS vergebenen Vereinsnummer.
4. Erfolgt die Speicherung der vorn genannten Daten über eine elektronische Datenbank, ist diese mit einem Kennwort zu schützen.
5. Die Geschäftsstelle des KVS ist berechtigt, die personenbezogenen Daten an die unter Artikel I. Ziffer 2 benannten Verbände und Vereine zu übermitteln.
6. Löst sich ein Verein auf bzw. wird gelöscht, sind die oben genannten Daten zum Ende der jeweiligen Saison zu löschen.

## Artikel VII. Daten der Spieler, Mannschaftsleiter und Ergebnisse im Spielbetrieb des KVS

1. Im Zusammenhang mit dem im KVS organisierten Sportbetrieb, einschließlich der durch den DKB und seiner Disziplinverbände organisierten Kegelsportveranstaltungen sind die Geschäftsstelle, der Landessportwart, der Landesjugendwart, der Landeslehrwart, die Staffelleiter und der Vorsitzende Kommission Breitensport berechtigt, folgende Daten zu erheben:
2. Mannschaftsaufstellungen mit Angaben
  - a) Bezeichnung der Mannschaft
  - b) Name, Vorname der Spieler
  - c) Geburtsdatum der Spieler
  - d) DKB-Passnummer der Spieler
  - e) Name, Vorname, Telefon, E-Mail-Adresse des Mannschaftsleiters
  - f) Altersklasse
3. Start- und Teilnehmerlisten zur Einzel- oder Paarwettbewerben
  - a) Name, Vorname der Spieler
  - b) Geburtsdatum der Spieler
  - c) DKB-Passnummer der Spieler
  - d) Vereinsnamen
  - e) Altersklasse
4. Ergebnisse von Wettkämpfen und Turnieren
  - a) Name, Vorname der Spieler
  - b) Wettkampfergebnis
  - c) Vereinsnamen
  - d) Altersklasse
5. Die in Artikel VII. Ziffer 1 genannten Funktionäre des KVS sind berechtigt, den im Spielbetrieb je Spielklasse beteiligten Mannschaften sowie den Sportwarten der Bezirks- und Kreisfachverbände die personenbezogenen Daten gemäß Artikel VII. Ziffer 2 bzw. 3 zu übermitteln.
6. Die in Artikel VII. Ziffer 1 genannten Funktionäre des KVS sind berechtigt, die Ergebnisse nach Artikel VII. Ziffer 4 an die Bezirks- und Kreisfachverbände, die teilnehmenden Mannschaften oder Spielern in Datei- oder Bildform zu übermitteln sowie auf der Homepage des KVS oder der anderen dem Kegel- und Bowlingsport gehörenden Internetseiten zur veröffentlichen.
7. Die in Artikel VII. Ziffer 1 genannten Funktionäre des KVS haben die personenbezogenen Daten nach den Artikel VII. Ziffer 2 und 3 spätestens nach 36 Monaten nach Ende des Sportjahres zu löschen.
8. Datenbestände nach Artikel VII. Ziffer 4 können archiviert werden.

## Artikel VIII. Daten an Versicherungsgesellschaften

1. Soweit für die Vertragsgestaltung notwendig, ist die Geschäftsstelle des KVS berechtigt, gegenüber Versicherungsgesellschaften personenbezogene Daten im unbedingt notwendigen Umfang zu übermitteln.

## Artikel IX. Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Zusammenhang mit seinem satzungsmäßigen Zweck und Aufgaben veröffentlicht der KVS personenbezogene Daten, Texte, Bilder und Videos seiner in Artikel I. Ziffer 1 a bis h genannten Funktionäre bzw. Personen auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Das betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Bildern und Videos, auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein oder Fachverband und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich, auf Alter oder Geburtsjahrgang (Monat/Jahr).
2. Ein in Artikel I. Ziffer 1 a bis h genannter Funktionär bzw. Person kann jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle des KVS der Veröffentlichung von Einzelbildern zu seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung und der KVS entfernt innerhalb von 14 Tagen vorhandene Bilder von seiner Homepage.
3. Auf seiner Homepage berichtet der KVS auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner in Artikel I. Ziffer 1 a bis h genannter Funktionär bzw. Person. Hierbei können Bilder und Videos von diesen Funktionären oder Personen und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Berichte über Ehrungen nebst Bildern darf der KVS unter Meldung von Namen, Funktion im Verein oder Fachverband und deren Dauer der Zugehörigkeit auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann der nach Artikel I. Ziffer 1 a bis h genannte Funktionär bzw. Person jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle des KVS schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs entfernt der KVS innerhalb von 14 Tagen vorhandene Daten oder Bilder von seiner Homepage und verzichtet auf zukünftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

## Artikel X. Inkrafttreten

1. Die Datenschutzordnung des KVS wurde 22. März 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Sie wird regelmäßig geprüft und fortgeschrieben.



---

<sup>1</sup> Europäische Datenschutz-Grundverordnung

<sup>2</sup> Keglerverband Sachsen e. V.

<sup>3</sup> Deutscher Kegler- und Bowlingbund e. V.

<sup>4</sup> Landessportbund Sachsen e. V.

<sup>5</sup> Bundesdatenschutzgesetz

